

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Butteroil an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977

»EG-Dok. R/1273/77 (ALIM 10)«

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2017/76²⁾, insbesondere auf Artikel 7, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976³⁾ sieht eine Reserve von 3630 Tonnen Magermilchpulver vor.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 3

²⁾ ABl. EG Nr. L 224 vom 16. August 1976, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 5

Der Catholic Relief Service hat einen Antrag auf Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile gestellt. Der Bedarf dieser Personen rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 als Reserve vorgesehenen 3630 Tonnen Magermilchpulver werden 1214 Tonnen dem Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsoforthilfe zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Na 17/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2017/76²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976³⁾ sieht eine Reserve von 8200 Tonnen Magermilchpulver vor.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 3

²⁾ ABl. EG Nr. L 224 vom 16. August 1976, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 224 vom 16. August 1976, S. 2

Der Catholic Relief Service hat einen Antrag auf Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile gestellt. Der Bedarf dieser Personen rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 als Reserve vorgesehenen 8200 Tonnen Magermilchpulver werden 1786 Tonnen dem Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsoforthilfe zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Butteroil an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 ²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Abs. 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Catholic Relief Service hat einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe in Form von MilCHFetten zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile gestellt. Der Bedarf dieser Personen rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft.

Diese Fette können in Form von Butteroil geliefert werden, das in der Gemeinschaft hergestellt wurde und bestimmten Qualitätsanforderungen entspricht.

Die Butterbestände der Interventionsstellen ermöglichen eine Nahrungsmittelhilfe in Form von 2000 Tonnen Butteroil.

Zur effektiven Verwendung der Hilfe ist die Finanzierung bestimmter Heranführungskosten vorzusehen.

Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen soll, ist es angebracht, ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 werden dem Catholic Relief Service zugunsten be-

stimmter Bevölkerungsgruppen in Chile 2000 Tonnen Butteroil zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Butteroil wird aus gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 angekaufter Butter hergestellt.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck werden der Wert des Butteroils und die Beförderung bis zum Verschiffungshafen von der Gemeinschaft finanziert.

Artikel 4

Für die Lieferung des Erzeugnisses einschließlich Verpackung, Etikettierung und Beförderung wird ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Artikel 5

Die dem ausgewählten Unternehmen zustehenden Beträge werden nur dann ausgezahlt, wenn

a) das Unternehmen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung vorgesehenen Verpflichtungen nachgekommen ist

und

b) durch Kontrolle festgestellt wurde, daß die Qualität und die Verpackung des gelieferten Erzeugnisses den diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

Die Zahlung eines Vorschusses auf die Beträge kann vorgesehen werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

Finanzanhang

1. Zweckbestimmung im Haushaltsplan

- Artikel 921 – Posten 9201 des Haushaltsplans 1977 – (Mittelansatz: z. E.) dem Mittel durch eine Mittelübertragung innerhalb des Kapitels 92 zugewiesen werden
- Artikel 921 – Posten 9212 des Haushaltsplans 1977 (Mittelansatz: 47 Mio RE)

2. Bezeichnung der Haushaltsposten

Posten 9210 – Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen –
Programme vor 1977

Posten 9212 – Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen – Butter/Butteroilprogramm 1977

3. Rechtsgrundlage

Ratsbeschlüsse vom 2./3. März und 27. Juli 1976 (Magermilchpulverprogramm 1976)

4. Beschreibung, Ziele und Begründung der Maßnahme

- Zuteilung von 2000 t Butteroil und 3000 t Magermilchpulver an den Catholic Relief

Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile.

5. Mittelansätze

5.1 Berechnungsmethode

— Grundstoff

Milch 3000 t $\times$ 329,6 RE/t = 0,99 Mio RE

Butteroil 2000 t $\times$ 901,58 RE/t = 1,80 Mio RE

2,79 Mio RE

— Transport (cif-Basis)

Milch 3000 t $\times$ 115 RE/t = 0,35 Mio RE

Butteroil 2000 t $\times$ 135 RE/t = 0,27 Mio RE

0,62 Mio RE

Insgesamt 3,41 Mio RE

5.2 Auswirkungen auf die Ausgaben

Mit dieser Maßnahme wären keine weiteren als die zur Durchführung der Programme 1976 und 1977 vorgesehenen Ausgaben verbunden.

6. Vorgesehenes Kontrollsystem

Haushaltsordnung vom 25. April 1973 über die Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften.

Begründung

1. Der Catholic Relief Service (CRS) ¹⁾ hat bei der Gemeinschaft Anträge auf eine Nahrungsmittel-Soforthilfe zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile gestellt. Diese Anträge betreffen insgesamt:

- 30 100 t Getreide,
- 6 000 t Magermilchpulver,
- 4 000 t Butteroil,

die frei Entladehafen zu liefern sind.

Aufgrund dieser Anträge hat die Gemeinschaft bereits eine Nahrungsmittelhilfe in Höhe von 15 000 t Getreide im Rahmen des Programms für 1977 beschlossen. Mit dieser Mitteilung schlägt die Kommission eine Hilfe in Form von Magermilchpulver und Butteroil vor. Die Hilfe wäre für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen (rund 430 000 Personen) bestimmt und würde ihre Ernährung während eines Zeitraums von zwölf Monaten sichern, abgesehen von bestimmten Personenkreisen, die im Rahmen der „Food for Work“-Projekte oder von Ferienkolonien begünstigt werden. Mit dieser Hilfe könnten die früheren Programme fortgesetzt werden, die zum großen Teil dank der Nahrungsmittelhilfe der EWG durchgeführt worden sind.

2. Aufgrund des großen Bedarfs und angesichts der Tatsache, daß die Hilfe rein humanitären Charakter hätte, da sie ausschließlich im Rahmen eigener Programme des Catholic Relief Service/Caritas-Chile zur Ernährung besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen in Chile bestimmt ist, hält es die Kommission für angezeigt, den vom Catholic Relief Service gestellten Anträgen auf eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen stattzugeben.

- ¹⁾ Im Rahmen der vor 1977 durchgeführten Programme hatte die Gemeinschaft zugunsten dieser Organisation für ihre Hilfsmaßnahmen in Chile zwei Nahrungsmittelsoforthilfen über
- 13 000 t Getreide
 - 500 t Magermilchpulver
 - 400 t Butteroil

im Werte von 2,7 Mio RE beschlossen.

Außerdem wurden dieser Organisation 705 t Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die NRO aufgrund des Programms 1976 zugeteilt (Beschluß des Rates vom 14. Februar 1977). Der Wert dieser Aktion beläuft sich auf 0,5 Mio RE.

In Bezug auf die Mengen schlägt sie mit dieser Mitteilung vor, dem Antrag des CRS in Höhe von 2000 t Butteroil und 3000 t Magermilchpulver stattzugeben (diese Mengen entsprechen der Ernährung von rund 430 000 Personen während sechs Monaten). Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission die Zuteilung von weiteren 3000 t Magermilchpulver an das CRS im Rahmen der zweiten Tranche (45 000 t) des Milchprogramms 1977 vorgeschlagen hat ²⁾.

3. Die vorgesehene Hilfe würde wie folgt angerechnet:

- 2000 t Butteroil auf das Programm für 1977 ³⁾,
- 3000 t Magermilchpulver auf die Reserve des Programms für 1976 ⁴⁾.

4. Die Kosten dieser Maßnahme, die mit 3,41 Mio RE (zu Weltmarktpreisen) veranschlagt werden können, haben für die Gemeinschaft keine weiteren als die für die Durchführung der Programme für 1976 und 1977 vorgesehenen Ausgaben zur Folge ⁵⁾. Rechnet man dazu die 15 000 t Getreide (Wert: 1,71 Mio RE) und 3000 t Magermilchpulver (Wert: 1,33 Mio RE) im Rahmen der zweiten Tranche des Milchprogramms 1977, so würde sich die Aktion auf 6,45 Mio RE belaufen. Damit würden die Anstrengungen im Vergleich zu den beiden Vorjahren verdoppelt.

Schlußfolgerung

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen wird dem Rat vorgeschlagen,

- die Lieferung – frei Entladehafen – einer Nahrungsmittelsoforthilfe an den Catholic Relief Service in Höhe von 3000 t Magermilchpulver und 2000 t Butteroil zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile zu beschließen,
- folglich die als Anlage beigefügten Rechtsakte zu erlassen.

²⁾ vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat über die Nahrungsmittelhilfeprogramme für 1977 in Form von Butteroil und Magermilchpulver – KOM (77) 161 endg.;

³⁾ in Höhe von 45 000 t, deren Aufteilung die Kommission dem Rat mit Dokument KOM (77) 161 endg. vorgeschlagen hat,

⁴⁾ gegenwärtig verfügbar: 4599 t, von denen 160 t für das UNHCR (Zypern) bestimmt sind;

⁵⁾ Finanzanhang